**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik =

Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 48 (1934)

Heft: 3

**Artikel:** Zur Stammtafel von Wediswil im G.H.B.

Autor: Münch, W.B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-744745

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# ARCHIVES MÉRALDIQUES SUISSES SCHWEIZER·ARCHIV FÜR MERALDIK

## ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

A° X LVIII N° 3

Verantwortliche Redaktoren: Fréd.-Th. Dubois und Dr. Rud. Kaufmann

## Zur Stammtafel von Wediswil im G. H. B.

Von Dr. W. B. MÜNCH.

An den Veröffentlichungen im Genealogischen Handbuch zur Schweizergeschichte sollte man eigentlich keine Kritik üben, sondern sich begnügen, gemachte Fehler richtig zu stellen, ausgehend vom Gedanken, dass jeder, der es auf sich nimmt, an diesem Werke mitzuarbeiten und mit seinem Ruf und seinem Namen zu einem Artikel zu stehen, sich so grosse Verdienste erwirbt, dass er von Bemängelungen seiner Arbeit in Detailfragen verschont bleiben sollte. Die Hauptsache ist doch, dass jemand es wagt, für eine unserer alten Schweizerfamilien eine Stammtafel mit den nötigen Belegen aufzustellen, mag sie auch Fehler und Lücken aufweisen. Die Fehler können verbessert und die Lücken ausgefüllt werden, wenn nur einmal das Gerippe daliegt.

Wenn ich für die Richtigstellungen an einem Werke eines von uns allen so hoch geschätzten Forschers wie Prof. Dr. Hegi trotzdem die Form der Kritik wähle, so geschieht dies, um durch Aufdecken von Fehlerquellen zu verhindern, dass denjenigen, welche berufen sind, heute an Stelle des Verstorbenen an dem grossen Werke des Genealogischen Handbuches weiterzuarbeiten, wieder ähnliche Missyerständnisse unterlaufen.

Ich verzichte darauf, meiner Abhandlung eine neue Stammtafel der Wediswil beizulegen und ersuche die Leser, diejenige von Hegi im Handbuch zum Verständnis beizuziehen. Sie werden dort folgende Unrichtigkeiten finden:

Nr. 7. Rudolf III. kann in zweiter Ehe nicht mit Adelheid v. Wediswil (Nr. 23) verheiratet gewesen sein, denn das wäre seine Nichte. Eine solche Ehe ist kanonisch unmöglich. Der Hinweis auf die Ehe von Nr. 16, Margareta v. Wediswil mit Hartmann v. Hünoberg, geht fehl, denn Hartmann ist nicht der Sohn, sondern der Stiefsohn der Katharina v. Wediswil (Nr. 18) und hat ev. sogar schon vor der zweiten Ehe seines Vaters geheiratet, sonst würde das Ehehindernis der Schwägerschaft (affinitas) seine Ehe verhindert haben. Die Ehe Katharinas v. Wediswil bleibt trotzdem vom kanonischen Standpunkt aus gesehen bedenklich. Vielleicht wurde sie nicht beanstandet, weil keine Nachkommenschaft mehr daraus zu erwarten war.

Adelheid die Witwe Markwarts v. Wolhusen ist unbekannter Herkunft und dürfte den Namen "v. Wediswil" nur nach ihrem zweiten Manne getragen haben.

Nr. 24b. Hegi gibt Johann v. Weissenburg, gen. 1308, † ca. 1341, eine Tochter Conrads v. Wediswil (Nr. 8) zur Frau und identifiziert sie mit einer in der Stammtafel Weissenburg (v. Mülinen, Gesch. Forscher I, S. 19) genannten Anastasia. Nach v. Mülinen ist aber Anastasia die Ehefrau Rudolfs v. Weissenburg, gen. 1259, † ca. 1307, und somit Mutter Johanns. Dass sie eine Wediswil, und zwar jedenfalls Tochter Conrads ist, geht daraus hervor, dass Rudolf v. Weissenburg durch sie in den Besitz der Uspunnenschen Herrschaft Rothenfluh kommt (v. Mülinen a. a. O., S. 19). Da Conrad v. Wediswil 1240 bis 1282 genannt wird, kann er sehr gut der Schwiegervater Rudolfs v. Weissenburg sein, jedenfalls besser als der des erst ca. 1341 gestorbenen Johann.

Nimmt man aber das als feststehend an, so kann natürlich Johann v. Weissenburg nicht gleichfalls mit einer Tochter Conrads v. Wediswil verheiratet gewesen sein, denn das wäre seine Tante. Es steht überhaupt nicht fest, dass Johann v. Weissenburg verheiratet war. Er erscheint stets nur als Vogt seiner Neffen Rudolf und Johann der Söhne Peters, so 1316 (F. R. B. IV, Nr. 645) und 1321 (F. R. B. V, Nr. 163) und später nach deren Mündigkeit als Familienältester gemeinsam mit ihnen handelnd. Die Hypothese, dass Johann v. Weissenburg mit einer Wediswil verheiratet gewesen sei, geht auf A. L. v. Wattenwil zurück (v. Mülinen, a.a.O., S. 56) und ist von Tatarinoff und später von Hegi übernommen worden, weil Johann und Peter v. Weissenburg Johann II. v. Wediswil (Nr. 28) ihren nepos nennen (F. R. B. IV, Nr. 645). Die Ausdrücke nepos, patruus, avunculus, Oheim und Vetter dürfen aber für die damalige Zeit nicht wörtlich aufgefasst werden, da sie oft auf sprachliche Ungenauigkeiten zurückzuführen sind, wird doch auch patruus = Vatersbruder zeitweise mit avunculus = Muttersbruder verwechselt. In Wirklichkeit waren Johann und Peter v. Weissenburg Vettern Johanns II. v. Wediswil.

1323 werden Johann v. Weissenburg und Johann v. Stretlingen als consanguinei des Walter v. Wediswil (Nr. 22) bezeichnet (G. H. B., S. 312 u. 314 und F. R. B. V, Nr. 324). Walter v. Wediswil ist der Bruder der Anastasia und infolgedessen als Onkel consanguineus des Johann v. Weissenburg. Nach Hegi wäre er aber dessen Schwager, also affinis, doch möchte ich, wie gesagt, auf diese sprachliche Feinheit allein keinen allzu grossen Wert legen. Die Verwandtschaft mit Johann v. Stretlingen war bis jetzt nicht feststellbar.

Nr. 21. Weiterhin macht Hegi die nur mit Vornamen Elisabeth bekannte Ehefrau Arnolds II. v. Wediswil (Nr. 21), gen. 1281, tot 1302, ebenfalls zu einer Weissenburg, und zwar zur Tochter Johanns (G. H. B., S. 310), gleichfalls wegen des Ausdrucks nepos, den er hier als Enkel übersetzt, so dass nach ihm eine doppelte Verwandtschaft Johanns v. Weissenburg mit Johann II. v. Wediswil als Onkel und Grossvater bestehen würde. Arnold II. v. Wediswil hätte dann seine eigene Nichte zur Frau, was ebenfalls kanonisch unmöglich ist. Sobald aber feststeht, dass die Mutter Johanns v. Weissenburg eine Wediswil ist, müssen alle diese Hypothesen abgelehnt werden.

Leider fehlt immer noch das grundlegende Werk über die Ehedispense im Mittelalter, in welchem ein Forscher die Dispenspraxis in der Art an Hand der historisch beglaubigten Tatsachen nachprüft, wie O. v. Dungern in seinem "Herrenstand im Mittelalter" das Ebenbürtigkeitsproblem in vorbildlicher Weise kritisch behandelt hat. Soviel steht aber fest, dass Dispense wegen Blutsverwandtschaft und legitimer Schwägerschaft im Mittelalter nur bis zum 3. Grad einschliesslich erteilt worden sind, und dass zum mindesten der hohe Adel schon wegen der Anerkennung der Legitimität der Kinder sich an die kirchlichen Eheverbote gehalten hat, wenn auch der geringeren Kosten wegen mancher Dispens nicht beim Papst, sondern nur beim zuständigen Bischof mag eingeholt worden sein. Dies war unter gewissen Umständen zulässig.

Wer ist aber diese Elisabeth, wenn sie keine Weissenburg sein kann? Ihr Vogt ist 1302 Diethelm v. Schweinsberg und sie nennt Warkwart, Walter und Heimo v. Hasenburg ihre Oheime (G. H. B., S. 310). Deren Mutter ist Adelheid v. Wolhusen, die Tochter von Walter, gen. 1224 bis 1273, und von Adelheid v. Affoltern. Ihr Bruder ist Diethelm v. Wolhusen. Dies ist ein alter Wolhuser Name (vgl. Diethelm v. Wolhusen, Propst zu Münster, † 1190). Elisabeth tritt in der Urkunde von 1302 (F. R. B. IV, Nr. 82) Wolhusensche Besitzungen an die Hasenburg ab. Das lässt den sichern Schluss zu, dass sie ebenfalls eine Wolhusen ist. Weil sie die drei Brüder Hasenburg Oheime = Vettern nennt, liegt der Schluss nahe, dass sie eine Tochter Diethelms v. Wolhusen, gen. 1264 bis 1307 ist. Wäre sie eine Schwester Diethelms und der Adelheid, der Mutter der drei Brüder, so wäre sie ihre Tante, sie müsste sie also Neffen = nepotes nennen und nicht Oheime.

Ihr Vogt Diethelm v. Schweinsberg ist der erste dieses Vornamens in der Familie Attinghausen-Schweinsberg. Er ist Sohn Werners, gen. 1248 bis 1288. Der Name Diethelm und die Vogtei über Elisabeth (G. H. B., S. 310 u. 315) sprechen dafür, dass auch seine Mutter eine Wolhusen, und zwar aus chronologischen Gründen eine Tochter Walters und der Adelheid v. Affoltern sein dürfte. Er wäre somit ein Vetter der durch ihn verbeiständeten Elisabeth.

Hegi gibt Arnold II. v. Wediswil (Nr. 21) zwei Frauen und zwei Töchter Elisabeth (Nr. 27 und 30). Er glaubt, gestützt auf eine Ansicht von Durrer, dass die erste Frau eine Ungenossin gewesen sei, weil die Nachkommen Johanns v. Ringgenberg und der unbekannten Tochter Arnolds in die Ministerialität hinabgesunken seien und die mögliche Standesminderung nur in einer Missheirat Arnolds v. Wediswil gefunden werden könne. Dieser Beweis ist nicht schlüssig. Das Eintreten in die Ministerialität kann auch mit dem finanziellen Niedergang der Familie zusammenhängen, wie v. Dungern in seinem "Herrenstand" nachgewiesen hat. Zudem sind die bekannten Ehen Philipps v. Ringgenberg mit Margareta v. Hunwil und der Elisabeth v. Ringgenberg mit Johann v. Bubenberg nicht derart gravierend, dass auf eine Standesminderung geschlossen werden müsste. Wenn gerade keine dynastischen Schwiegersöhne zu haben waren, nahm man eben auch andere.

Elisabeth (Nr. 27), die Hegi auch aus der ersten Ungenossenehe stammen lässt, wenn auch mit Fragezeichen, hat durchaus dynastisch Johann v. Thurn geheiratet und ihre Tochter den Grafen Peter v. Greyerz. Hier sehen wir nichts von einer Standesminderung, obschon dies bei der Tochter einer Ungenossin viel näher liegen würde als bei der Grosstochter. Ich neige deshalb dazu, für Arnold II. v. Wediswil nur eine Ehe, und zwar diejenige mit Elisabeth v. Wolhusen, anzunehmen, zum mindesten aber Elisabeth aus dieser Ehe stammen zu lassen. Einen Beweis dafür, dass die Mutter Elisabeth v. Wolhusen 1314 noch am Leben war (G. H. B., S. 310), habe ich in den Fontes R. B. nirgends finden können.

Elisabeth (Nr. 30) dagegen, die Ehefrau Ottos v. Falkenstein, kann aus chronologischen Gründen wohl nicht eine Tochter Arnolds II. v. Wediswil sein, denn ihr Sohn Rudolf v. Falkenstein tritt schon 1294 handelnd neben seinem Vater auf (G. H. B., S. 247). Er muss also spätestens 1280 geboren sein, vielleicht sogar schon etwas früher, so dass wir das Geburtsjahr seiner Mutter Elisabeth auf ca. 1260 festlegen können, spätestens aber 1266. Dann muss sie eher eine Tochter Conrads v. Wediswil (Nr. 8) und der Elisabeth v. Kramburg sein.

Nr. 24c. Peter v. Arberg nennt 1319 Walter v. Wediswil und Conrad v. Sumiswald seine Oheime (G. H. B., S. 314 und F. R. B. V, Nr. 95). Daraus schliesst Hegi, dass die Mutter Peters v. Arberg ebenfalls eine Tochter Conrads v. Wediswil gewesen sei. Er unterlässt aber nachzuweisen, wieso Conrad v. Sumiswald zu dieser Bezeichnung kommt. Wäre dieser nicht genannt, so könnte die Verwandtschaft Walters v. Wediswil mit Peter v. Arberg auch durch die Oron gehen, was das Auftreten des Vornamens Peter bei den Arberg erklären würde (Peter v. Oron, Bischof von Sitten, ist Onkel der mit Walter v. Wediswil vermählten Johanna v. Oron und eine Schwester der Johanna könnte Wilhelm v. Arberg geheiratet haben). Da aber eine Verwandtschaft der Sumiswald mit den Oron nicht im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt, muss diese Wediswilerin als Mutter Peters v. Arberg belassen werden. Dann muss aber weiterhin angenommen werden, dass Conrad v. Wediswil noch eine fünfte Tochter gehabt hat, die mit Mathias v. Sumiswald, gen. 1266 bis 1304, verheiratet gewesen ist. Deren Sohn wäre der oben genannte Conrad, der dann den Vornamen von seinem Grossvater führte. Er wird genannt von 1310 bis 1336, tot 1343. Der Ausdruck Oheim ist in bezug auf Conrad v. Sumiswald natürlich gleich zu setzen mit Vetter, während Walter v. Wediswil der wirkliche Oheim = avunculus ist.

Nr. 28. Unklar ist immer noch, wieso Philipp v. Kien 1314 als consanguineus des Johann v. Wediswil bezeichnet wird (G. H. B., S. 315 und F. R. B., Nr. 600). Vielleicht findet einer der Leser hier wie bei der Verwandtschaft mit den Stretlingen eine Lösung.

Ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass diesen hier vorgebrachten Indizienbeweisen keine hundertprozentige Sicherheit innewohnt, und dass sie durch Beibringen neuer Urkunden möglicherweise erschüttert werden können, aber die ganze genealogische Wissenschaft würde stagnieren, wenn wir beim Fehlen von Originalurkunden die Forschungen sofort mangels Beweises des Tatbestandes einstellen würden.

In diesem Zusammenhang sei noch folgende Hypothese zur Diskussion gestellt: Nach Türler "Schloss Trachselwald", Berner Taschenbuch 1931, S. 71 und F. R. B. V, Nr. 586, nennt 1328 Dietrich v. Rüti Ulrich und Heinrich v. Signau und Johann und Conrad v. Sumiswald seine Oheime, ebenso 1329 (F. R. B. V, Nr. 676). 1322 ist Dietrich v. Rüti Vormund der Kinder Bertholds v. Torberg, gen. 1316 bis 1352 (F. R. B. V, Nr. 218). Dietrich v. Rüti, gen. 1250 bis 1279, beerbte die Trachselwald (Türler a. a. O.), und der Grossohn seines Bruders Werner, † 1274, ist der oben genannte Dietrich v. Rüti, gen. 1293 bis 1355 (v. Mülinen, "Heimatkunde des Kt. Bern", Bd. I, S. 136). Die Verwandtschaft dürfte sich wegen der Beerbung der Trachselwald, des Vorkommens des Namens Ulrich bei den Signau und der Vormundschaft über die Kinder Torberg so darstellen:

N. v. Trachselwald

Cur	Cuno v. Rüti $\infty$ filia		Thuring v. Trachselwald (tot 1257) $\infty$ N.	hselwald 57)
filia $\infty$ Johann v. Sumiswald (1226/1257)	filia	Heinrich Werner Dietrich rberg 1250 (1250/† 1274) (1250/1279) richs)	Thüring 1257	Hemma 1257 ∞ Lütold v. Arburg
Mathias Johann (1266/1304) $(1276/1291)$ $\infty$ Mechtild $\infty$ Sofie v. Wediswil v. Liebegg	filia $\infty$ Heinrich v. Signau (1274/1278)	Ulrich $(1274/1311)$ $\infty$ 1) N. v. Affol- tern 2) Alix v. Neuenburg	Heinrich (1292) $\infty$ N.	
Conrad v. Sumis- Johann v. wald (1310/1336 Sumiswald tot 1343) (1316/1348) $\infty$ Adelheid N. $\infty$ Elisabeth (Senn?)	Ulrich v. Signau (1284/1306) or Ita (v. Wediswil?)	Berthold v. Torberg $(1316/1352)$ $\infty$ N.	Dietrich v. Rüti (1293/1355) ∞ Anna v. Balm	. Rüti 555) . Balm
oder (v. Durach?)				
Heinrich v. Signau Ulrich v. Signau (1314/1337) (1313/1362) $^{\circ}$ Anastasia v. Buchegg	gnau Clementa (1303/1321) ) ~ Johann Grimm I. 3uchegg v. Grünenberg	303/1321) 5rimm I. suberg	Sechs minderjährige Kinder (1322)	

Die Ehefrau Ulrichs v. Signau heisst Ita, eine Tochter Clementa. Es ist deshalb als naheliegend anzunehmen, dass Ita eine Tochter Walters v. Wediswil (Nr. 6), gen. 1230 bis 1272, und seiner Gattin Clementa und eine Grosstochter der Ita v. Uspunnen ist.